

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Regelungen für Zuwendungsempfänger in der haushaltslosen Zeit

Wir fragen den Senat:

1. Welche Regeln für die finanzielle Absicherung von Zuwendungsempfängern gelten in der haushaltslosen Zeit?
2. Welche Möglichkeiten bestehen, Zuwendungsempfängern, die auch – teilweise langjährig – Projektfinanzierung erhalten, trotz haushaltsloser Zeit darauf Abschläge zu zahlen?
3. Welche Regeln gelten jeweils bezüglich Zuwendungsempfängern in Zeiten von Haushaltssperre oder nicht erfolgter Vorjahresabrechnung?

Björn Fecker, Dr. Maïke Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

dazu die Antwort des Senats vom 17. März 2016:

zu Frage 1: In der haushaltslosen Zeit ist der Senat nach dem Artikel 132 a der Landesverfassung ermächtigt alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind. Zur Auslegung dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung hat der Senat am 12. Januar 2016 die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen 2016 beschlossen, welche die nötigen Ausgaben benennen. Diese Verwaltungsvorschriften sind auch für alle zuwendungsgebenden Behörden bindend.

Bei der institutionellen Förderung gilt folgender Grundsatz:

Bereits bewilligte Förderungen dürfen weiter geführt werden. Die Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie zur Erhaltung der Einrichtung bzw. zur Durchführung bereits genehmigter Fördermaßnahme notwendig sind. Damit ist die Kontinuität der Arbeit der Träger gewährleistet. Neue Förderungen, die erstmals im Haushalt 2016 eingestellt werden, dürfen nicht geleistet werden.

Die Einzelentscheidung trifft die jeweils zuwendungsgebende Behörde.

zu Frage 2: Projektfinanzierungen sind nach Art. 132 a LV zulässig. Neue Finanzierungen für neue Projekte, die erstmalig mit den Haushalten 2016 eingestellt werden, sind erst nach Verabschiedung der Haushalte möglich.

zu Frage 3: Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Vollzug beschlossener Haushalte es erfordert, kann der Senat Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß § 41 LHO beschließen. Hierzu werden ergänzend hierzu Detailregelungen erlassen, in denen u.a. geregelt werden kann, dass Zuwendungen nur in der Höhe geleistet werden durften, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zwingend erforderlich waren. Von entsprechenden Regelungen ausgenommen

werden können z. B. die Zuschüsse zur Kinderbetreuung, wie im Jahr 2015 praktiziert.

Das Verfahren bei „nicht erfolgter Vorjahresabrechnung“ also bei noch nicht vorliegendem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers ist in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt.

Danach gilt grundsätzlich, dass Verwendungsnachweise binnen einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Zuwendungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen sind.

Es bestimmt, dass die Bewilligungsbehörde bei mehrjährigen Maßnahmen einen Zwischennachweis zu verlangen hat. Sie kann die Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen.

Die Entscheidung trifft jeweils die Bewilligungsbehörde.